



Veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 135 am Dienstag, 24.07.2001

Vergütungssätze FA

für das öffentliche Vorführungsrecht von Schmalfilmen, Videokassetten, Videoclips, Bildplatten, CD-Videos, DVDs in Videokabinen, Filmkabinen, Wunschfilmkabinen, Filmlogen u. ä. Einrichtungen (außer in Kinos und kinoähnlichen Betrieben), für die Mitglieder der Bundesvereinigung der Musikveranstalter e. V., 53173 Bonn-Bad Godesberg (DeHoGa, IVTC DV, ZOA) auf Grund Gesamtvertrag § 12 UrhWG, gültig ab 01.01.2002.

Bei täglicher Öffnungszeit der Betriebsstätte	Berechnungsart pro Videokabine mit Wahlmöglichkeiten	Monatlicher Pauschalver- gütungssatz €	Jährlicher Pauschalver- gütungssatz €
bis zu 8 Stunden	mit bis zu 4 Progr.	27,61	276,10
	über 4 - 8 Progr.	35,79	357,90
	über 8 - 16 Progr.	41,93	419,26
	über 16 - 24 Progr.	50,11	501,07
	über 24 - 32 Progr.	55,73	557,31
	über 32 - 72 Progr.	64,42	644,23
	mehr als 72 Progr.	83,34	833,41
über 8 - 12 Stunden	mit bis zu 4 Progr.	36,30	363,02
	über 4 - 8 Progr.	46,02	460,16
	über 8 - 16 Progr.	54,71	547,08
	über 16 - 24 Progr.	65,45	654,45
	über 24 - 32 Progr.	72,09	720,92
	über 32 - 72 Progr.	83,34	833,41
	mehr als 72 Progr.	107,88	1078,83
mehr als 12 Stunden	mit bis zu 4 Progr.	44,48	444,82
	über 4 - 8 Progr.	56,75	567,53
	über 8 - 16 Progr.	66,47	664,68
	über 16 - 24 Progr.	80,27	802,73
	über 24 - 32 Progr.	88,96	889,65
	über 32 - 72 Progr.	102,77	1027,70
	mehr als 72 Progr.	133,96	1339,58

Nettobeträge ohne Mehrwertsteuer

Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Vergütungssätze (Vorzugsvergütungssätze) finden nur Anwendung, wenn der GÜFA die Mitgliedschaft in der Bundesvereinigung der Musikveranstalter (DeHoGa, IVTC DV, ZOA) schriftlich nachgewiesen ist und alle Videokabinen u. ä. Einrichtungen angemeldet werden.
2. Der Mindestzeitraum für die Erteilung des Filmvorführungsrechts beträgt einen Kalendermonat. Für Filmvorführungen während eines kürzeren Zeitraumes als eines Kalendermonats gelten die monatlichen Vergütungssätze als Mindestbeträge.
3. Die Vergütungssätze finden nur Anwendung, wenn die Genehmigung der GÜFA rechtzeitig vorher erworben wurde; ungenehmigte Filmvorführungen werden mit dem doppelten Satz der veröffentlichten Vergütungssätze berechnet.
4. Die Vergütungssätze sind unabhängig davon zu zahlen, ob bzw. in welchem Umfang von den zur Verfügung gestellten Rechten Gebrauch gemacht wird.
5. Die Genehmigung umfasst nur die der GÜFA zustehenden Rechte.
6. Die Genehmigung berechtigt weder zur Vervielfältigung noch zur Vermietung.
7. Die Genehmigung wird unter der Voraussetzung erteilt, dass das Recht zur Verwendung der vorzuführen Filme ordnungsgemäß erworben wurde.
8. Bei der Vorführung von Sex-Filmen entbindet die Genehmigung nicht von der Beachtung des § 184 StGB und aller anderen die öffentliche Vorführung von Sex-Filmen regelnden Rechtsvorschriften.



Gesellschaft zur Übernahme
und Wahrnehmung von
Filmaufführungsrechten mbH

Vautierstr. 72
40235 Düsseldorf

Tel. +49(0)211 - 91 41 90
Fax +49(0)211 - 679 88 87
UST-ID-Nr. DE 121295832
Steuer-Nr. 133/5831/0059
E-Mail: info@guefa.de
Internet: <http://www.guefa.de>
Geschäftsführer: Klaus Macke
HRB 5479, Amtsgericht Düsseldorf
Beiratsvorsitzender: Peter Listican

9. Bei der Inanspruchnahme der jährlichen Pauschalvergütungssätze sind diese wenigstens in 1/2jährlichen Raten im Voraus zahlbar.

Die zuletzt im Bundesanzeiger Nr. 179 am 21.09.1995 in DM veröffentlichten Vergütungssätze FA verlieren mit dem 31.12.2001 ihre Gültigkeit.

Die Geschäftsführung